

Satzung über die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziele, Studienform.....	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Immatrikulation	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur.....	2
§ 5 Bestehen der Zusatzqualifikation	3
§ 6 Prüfungsformen	3
§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule	3
§ 8 Weiterbildungskommission.....	4
§ 9 Zertifikat.....	4
§ 11 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für den Erwerb der Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung. ²Ergänzend gelten in absteigender Hierarchie die Satzung über Weiterbildungszertifikate an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2 Studienziele, Studienform

¹Die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung verfolgen das Ziel, Absolventinnen und Absolventen auf die verschiedenen Bereiche und beruflichen Handlungsfelder der Erwachsenen- und Weiterbildung vorzubereiten. ²Berufsperspektiven eröffnen sich bei Bildungsinstitutionen in verschiedener Trägerschaft, in der Verwaltung, bei Nicht-Regierungs-Organisationen, bei Verbänden, Gewerkschaften und Parteien sowie in der freien Wirtschaft. ³Die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung werden in Form von postgradualen Modulstudien/weiterbildenden Studien angeboten.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Immatrikulation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Postgradualen Studien sind der Nachweis über einen ersten Hochschulabschluss sowie Deutschkenntnisse auf B2-Niveau (Europäischer Referenzrahmen).
- (2) ¹Studierende, die ein Weiterbildungszertifikat erwerben wollen, müssen nach Erwerb des Hochschulabschlusses gewonnene Berufserfahrung von in der Regel mindestens 4 Monaten nachweisen. ²In Ausnahmefällen kann die Berufserfahrung erst nach Studienbeginn bis zum Abschluss der Regelstudienzeit erworben werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur

- (1) ¹Die Regelstudienzeit der Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung beträgt drei Semester. ²Die Postgradualen Studien können in Teilzeit studiert werden. ³Im Teilzeitstudium dürfen maximal 10 ECTS pro Semester erworben werden. ⁴Im Übrigen gilt § 28 APO entsprechend.
- (2) Die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung können zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Zusatzqualifikation

¹Die Postgradualen Studien sind bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens mit der Note „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 50 ECTS-Punkte erworben hat.

²Durch das Bestehen der Postgradualen Studien wird kein akademischer Grad erworben.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in der Regel 15 bis 25 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt in der Regel 10 bis 12 Wochen.
- (3) ¹Der Umfang eines Portfolios beträgt in der Regel 15 bis 25 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit eines Portfolios beträgt in der Regel 10 bis 12 Wochen.
- (4) ¹Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt in der Regel mindestens 30 bis in der Regel maximal 40 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel 3 Monate. ³In der Abschlussarbeit muss einer Fragestellung aus dem Themenbereich der Erwachsenen- und Weiterbildung nachgegangen werden. ⁴Die Abschlussarbeit wird von der Professur für Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung betreut.

§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule im Umfang von 45 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:
 1. Theoretische Grundlagen und gesellschaftliche Kontexte der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,
 2. Pädagogisches Handeln und Basiskompetenzen: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Portfolio,
 3. Ausgewählte Handlungsfelder der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,
 4. Interkulturelle Erwachsenenbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,
 5. Didaktik und Methodik der Erwachsenen- und Weiterbildung im Kontext von Diversity: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Portfolio,
 6. Organisation und Management in der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,
 7. Praktikum: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Praktikumsnachweis,
 8. Abschlussarbeit: 10 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Abschlussarbeit.

- (2) Im Wahlbereich sind Module aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt außerhalb des Fachs Pädagogik erfolgreich im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 8 Weiterbildungskommission

Für die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung wird eine Weiterbildungskommission gebildet.

§ 9 Zertifikat

- (1) ¹Studierenden, die die Voraussetzungen für den Erwerb des Weiterbildungszertifikats gemäß § 3 erfüllen, wird nach erfolgreichem Absolvieren der Postgradualen Studien auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt ein Zertifikat ausgestellt, das

1. die Bezeichnung des Weiterbildungszertifikats,
2. die Modulbezeichnungen der erfolgreich absolvierten Module mit Angabe der darin erworbenen ECTS-Punkte und der dabei erzielten Noten,
3. das Datum der letzten Prüfungsleistung

enthält. ²Das Zertifikat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Weiterbildungskommission oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterschrieben.

- (2) Studierenden, die die Voraussetzungen für den Erwerb des Weiterbildungszertifikats gemäß § 3 nicht erfüllen, wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt nach erfolgreichem Absolvieren der Postgradualen Studien ein Transcript of Records und eine Urkunde ausgestellt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.